

Ihr Ansprechpartner

Daniel Gropp
Büro Gartenstraße 3, 76870 Kandel
Tel.: 07274 / 53-228
Fax: 07274 / 53-198
E-Mail:
d.gropp@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

Datum: 09.09.2025

Gebührentabelle der Kreisverwaltung Germersheim im Rahmen der Erhebung von Widerspruchsgebühren – zugleich Aufgabe der bisherigen Verwaltungspraxis

Einleitung:

Die Kreisverwaltung Germersheim erhebt im Zusammenhang mit beim Kreisrechtsausschuss durchgeführten Widerspruchsverfahren Gebühren.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 15 Abs. 4 S. 1 Landesgebührengesetz (LGebG)

„Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch eingelegt, so erhebt die Widerspruchsbehörde unbeschadet der für die Amtshandlung geschuldeten Kosten eine Widerspruchsgebühr von mindestens 20 €, höchstens 1.000 €; richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, beträgt die Widerspruchsgebühr mindestens 10 €, höchstens 100 €.“

und § 15 Abs. 7 LGebG

„Anstelle eines Rechtsausschusses erhebt die Kreisverwaltung als Verwaltungsbehörde des Landkreises [...] die Widerspruchsgebühr [...]“

Da es sich bei den Widerspruchsgebühren ihrer Art nach um Rahmensätze i. S. d. § 4 Var. 2 LGebG handelt, ist bei der Bemessung der Widerspruchsgebühren § 9 Abs. 1 LGebG maßgeblich. Dieser normiert, dass bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sowohl der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, (Nr. 1) und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gesamtschuldner zu berücksichtigen sind (Nr. 2). Die Vorschrift konkretisiert somit die in § 3 LGebG normierten Gebührengrundsätze, wonach die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen



Gläubiger-ID:
Sparkasse Südpfalz
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



Zertifiziert seit 2020
audix beratungsGmbH



Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat bisher zur Ausfüllung des Gebührenrahmens in ständiger Verwaltungspraxis die Gebührentabelle herangezogen, die – auch andere – rheinland-pfälzischen Stadt- und Kreisverwaltungen auf Empfehlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz (LKT) im Widerspruchsverfahren grundsätzlich anwenden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat diese Gebührentabelle – zumindest in der Vergangenheit – den gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmen in ausreichender Weise beachtet (vgl. dazu statt vieler etwa: VG Neustadt (Weinstraße), Urteil v. 19.06.2015 – 4 K 177/15.NW – juris, m. w. N.). Diese Gebührentabelle datiert auf den 01. Januar 2005.

Angesichts einer fehlenden Aktualisierung der Handlungsempfehlung durch den LKT hat sich die Kreisverwaltung Germersheim nunmehr dazu entschlossen, zur Ausfüllung des eingangs erwähnten Gebührenrahmens eine eigene Gebührentabelle zu erstellen. Mehr als 20 Jahre nach ihrer Einführung bildet die Tabelle des LKT das Kostendeckungsprinzip des § 3 respektive § 9 Abs. 1 Nr. 1 LGebG nicht mehr adäquat ab. Denn ausgehend von dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 15. Juli 2024 (MinBl. S. 229) sind die Personal- und Sachkosten, die im Wesentlichen den Verwaltungsaufwand charakterisieren, seit dem Jahr 2005 um mehr als 50 % gestiegen. In einem entsprechenden Gleichlauf zu den Richtwerten aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums ist sodann gerade auch die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (AllGebVerzV RP) hinsichtlich ihrer Werte für den „Verwaltungsaufwand“ zuletzt am 12. Mai 2025 angepasst worden.

Die Kreisverwaltung Germersheim ist vorliegend auch grundsätzlich berechtigt, eine eigene Gebührentabelle für das Widerspruchsverfahren zu erarbeiten. Denn im Gegensatz zum Allgemeinen bzw. den Besonderen Gebührenverzeichnissen i. S. d. § 2 LGebG kommt der Gebührentabelle des LKT keine Bindungswirkung zu (vgl. explizit: dazu VG Neustadt (Weinstraße), a. a. O.).

Mit der Gebührentabelle kann die Kreisverwaltung Germersheim daher von ihrem Recht Gebrauch machen, im Wege der Pauschalierung vorab ihr Ermessen auszuüben, um auf die Weise den eigenen Verwaltungsaufwand zu minimieren sowie für Rechtssicherheit und Klarheit bei den Widerspruchsführern zu sorgen (vgl. hierzu auch: VG Neustadt (Weinstraße), Urteil v. 12.04.2005 – 1 K 15/05.NW).

Die Tabelle, die gemeinsam mit ihrem Erläuterungsteil Anhang dieses Schreibens ist, bemisst die Gebühren in einer Weise, dass – wie vom Landesgesetzgeber in § 9 Abs. 1 LGebG gefordert – zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und dem wirtschaftlichen Wert für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht, und zwar dadurch, dass der tatsächliche Verwaltungsaufwand, dem im Wesentlichen die Kosten für die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Widerspruchsverfahrens zu Grunde liegt, in ein gestuftes prozentuales Verhältnis zum jeweiligen wirtschaftlichen Wert gesetzt wird.

Ausgehend davon wird die bisherige Verwaltungspraxis der Kreisverwaltung Germersheim aufgegeben und die im Anhang befindliche Gebührentabelle mitsamt ihren Erläuterungen nunmehr der Gebührenerhebung im Rahmen der Widerspruchsverfahren zugrunde gelegt; dies gilt für alle Widerspruchsverfahren, die ab dem 15. September 2025 beim Kreisrechtsausschuss anhängig werden.

Im Hinblick auf die bereits vor dem 15. September 2025 anhängigen Widerspruchsverfahren beim Kreisrechtsausschuss erfolgt die Gebührenerhebung angesichts des Vertrauensschutzes der Widerspruchsführer indessen noch auf der bisherigen Verwaltungspraxis, da diese zu Beginn des Widerspruchsverfahrens vom Kreisrechtsausschuss explizit auf die grundsätzliche Gebührenpflichtigkeit des Rechtsbehelfsverfahrens hingewiesen worden sind.

Im Auftrag



Gropp
Kreisverwaltungsoberrat
Stabstelle S 3- Recht

Anhang:
Erläuterungen + 2 Anlagen

Anhang:

Erläuterungen zu den Gebührentabellen:

Die Kreisverwaltung Germersheim verfährt bei der Gebührenerhebung im Rahmen von Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Widersprüche, die ab dem 15.09.2025 beim Kreisrechtsausschuss anhängig werden (maßgeblich = Zugang des Vorlageschreibens nach § 6a AGVwGO), wie folgt:

1. Die Widerspruchsgebühren werden innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens unter Zugrundelegung der in Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle und der in diesem Erläuterungsteil aufgeführten Punkte erhoben.
2. Abweichend hiervon werden die Widerspruchsgebühren innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens unter Zugrundelegung der in Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle und der in diesem Erläuterungsteil aufgeführten Punkte erhoben, soweit sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richtet.
3. Mit der Gebühr sind die Vergütung für die Beisitzer (Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag und Reisekosten) abgegolten. Mit der Gebühr sind hingegen nicht Auslagen i. S. d. § 10 LGebG abgegolten; diese sind gesondert zu erstatten.
4. Beispiele für einen geringen Verwaltungsaufwand sind grundsätzlich:
 - a. Gleichartige Widerspruchsbescheide, die gegenüber mindestens drei Widerspruchsführern ergehen
 - b. Entscheidungen, die durch den Vorsitzenden und ohne mündliche Erörterung des Widerspruchs ergehen. Diese Alternative umfasst auch die mit der Erledigung des Widerspruchs bzw. der damit einhergehenden Einstellung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang stehenden Entscheidungen (v. a. Einstellungs- und Kostenbescheide).
5. Beispiele für einen großen Verwaltungsaufwand sind grundsätzlich:
 - a. Beweisaufnahme, v. a. Ortsbesichtigung
 - b. Das Erfordernis mehrerer mündlicher Erörterungen über einen Widerspruch
6. Bei Rücknahme eines Widerspruchs vor der mündlichen Erörterung werden erhoben:
 - a. Bei Einlegung des Widerspruchs ohne Begründung zur Fristwahrung und Rücknahme vor Begründung des Widerspruchs, die jeweilige gesetzliche Mindestgebühr (20 € bzw. 10 €).
 - b. Im Übrigen $\frac{3}{4}$ der Gebühr für den geringen Verwaltungsaufwand, mindestens aber die jeweilige gesetzliche Mindestgebühr. Die Gebühr kann bis zu $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, soweit Billigkeitsgründe dies im Einzelfall rechtfertigen; die jeweilige gesetzliche Mindestgebühr bildet jedoch die Untergrenze der Ermäßigung.
7. Bei Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der mündlichen Erörterung werden $\frac{3}{4}$ der Gebühr für den mittleren Verwaltungsaufwand erhoben. Im Falle der Beweisaufnahme (v. a. Ortsbesichtigung) bildet hierfür abweichend der große Verwaltungsaufwand den Maßstab.

Die Gebühr kann bis zu $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, soweit Billigkeitsgründe dies im Einzelfall rechtfertigen; die jeweilige gesetzliche Mindestgebühr bildet jedoch die Untergrenze der Ermäßigung.

8. Im Falle der Erledigung des Widerspruchs auf andere Weise als durch Zurücknahme, kann die Gebühr bis zu $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, soweit Billigkeitsgründe dies im Einzelfall rechtfertigen; die jeweilige gesetzliche Mindestgebühr bildet jedoch die Untergrenze der Ermäßigung.

07.07.104

Anlage 1 - Gebührentabelle in €

Wirtschaftlicher Wert der Sache bis einschließlich	Gebühr bei geringem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei mittlerem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei hohem Verwaltungsaufwand
250	61	81	92
500	122	162	183
1.000	151	202	229
1.500	182	243	275
2.000	212	283	320
3.000	242	324	366
4.000	273	364	412
5.000	303	404	458
6.000	315	421	476
7.000	327	437	494
8.000	339	453	513
9.000	351	469	531
10.000	364	485	549
13.000	400	534	604
16.000	436	582	659
19.000	473	631	714
22.000	509	679	769
25.000	545	728	824
30.000	576	768	869
35.000	606	809	915
40.000	636	849	961
45.000	666	890	1.000
50.000	697	930	1.000
65.000	727	1.000	1.000
80.000	787	1.000	1.000
95.000	969	1.000	1.000
ab 95.000,01	1.000	1.000	1.000

07.07.104

Anlage 2 - Gebührentabelle „Kosten“ in €

Wirtschaftlicher Wert der Sache bis einschließlich	Gebühr bei geringem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei mittlerem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei hohem Verwaltungsaufwand
250	22	37	48
500	44	74	94
1.000	55	92	100
1.500	66	100	100
2.000	77	100	100
3.000	88	100	100
4.000	99	100	100
ab 4.000,01	100	100	100

07.09.2021